

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Agua Pura für Service, Wartung und Montage

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese AGB finden Anwendung auf sämtliche Wartungs- und Montageverträge, die Agua Pura (im Folgenden „Agua Pura“) mit Dritten („Abnehmern“) abschließt. Individualverträge, die von beiden Seiten anerkannt werden, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind für Geschäfte mit Agua Pura ungültig, es sei denn, Agua Pura hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich genehmigt.

(2) Der Vertrag kommt ausschließlich mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen zustande. Die Parteien des Vertrages sind keine Verbraucher und sind regelmäßig am Geschäftsbetrieb beteiligt. Es wird ausschließlich zur Klarstellung festgehalten, dass Freiberufler in diesem Sinne ebenfalls Unternehmer sind.

§ 2 Services: Wartung im Rahmen von Serviceverträgen

(1) Die Wartungsleistungen, die Agua Pura im Rahmen von Serviceverträgen übernimmt, umfassen, sofern nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, Folgendes: Bei einem Wartungsvertrag der Kategorie „Service Light“ („Service Light-Paket“) die jährliche Wartung des Servicegegenstands, die notwendigen Ersatzteile für die Wartung (Wechsel des Wasserfilters, Wechsel der UV-Lampe) sowie die An- und Abfahrt des Technikers. Heißwassergeräte des Typs EcoBoiler werden jährlich gewartet, wobei der Austausch des Kalkfilters erfolgt. Außerordentliche Einsätze von Technikern oder Reparaturen werden gesondert nach Aufwand abgerechnet (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile).

– bei Abschluss eines Wartungsvertrags der Kategorie „Service Premium“ („Service Premium-Paket“) die in vorangegangener Ziffer (a) aufgelisteten Leistungen sowie Reparaturen, die durch normalen Gebrauch erforderlich werden, und die notwendigen An- und Abfahrten des Technikers für diese Reparaturen.

(2) Die Erneuerung von Verschleißteilen, wie z., ist von den Wartungsleistungen, die in den Servicepaketen enthalten sind, ausgenommen. B. Becherhalter oder Tropfschale. Kalkfilter, die etwas kosten, müssen bei Heißwassergeräten verwendet werden. Technikereinsätze oder Reparaturen, die aufgrund eines fehlenden Kalkfilters notwendig sind, werden separat berechnet (Arbeitszeit, An- und Abfahrt, Ersatzteile).

(3) Gallonen betriebene Geräte müssen gewartet werden, indem alle wasserführenden Elemente gereinigt oder ausgetauscht werden. Wird ein Gerätemangel sichtbar, der nicht auf falsche Handhabung oder absichtliche Zerstörung zurückzuführen ist, so werden die An- und Abfahrt sowie die Arbeitszeit nicht in Rechnung gestellt. Die anderen notwendigen Materialien hingegen sind nicht kostenfrei.

(4) Agua Pura darf seine Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte („Subunternehmer“) erbringen lassen.

(5) Die Leistungen werden grundsätzlich von geschultem Personal für die jeweiligen Gerätetypen erbracht.

(6) Agua Pura kann die Wartung je nach Auftragslage um sechs bis acht Wochen vor- oder zurückschieben.

§ 3 Leistungen im Zusammenhang mit Wartungen auf Anfrage

(1) Hat der Abnehmer kein Servicepaket aus den unter § 2 genannten Alternativen abgeschlossen, so kann er eine Wartungsleistung individuell und separat buchen.

(2) Bei einer Wartung auf Anfrage werden die aktuellen Agua-Pura-Preise für die Durchführung der Wartung angewendet. In diesem Fall werden An- und Abfahrt gesondert abgerechnet.

§ 4 Montagedienstleistungen

(1) Sofern es zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart wurde, umfassen die Montageleistungen, die Agua Pura übernimmt, das Herstellen eines mechanisch und elektrisch betriebsbereiten Zustands für die von Agua Pura gelieferten Gegenstände.

(2) Grundsätzlich nicht zu den Leistungen von Agua Pura gehören weitergehende Arbeiten, wie die Verlegung und der Anschluss von Versorgungsleitungen jeglicher Art, die Durchführung von Elektroinstallationen sowie Montage und Inbetriebnahme von Anlagen, die nicht im Lieferumfang enthalten sind. Der Abnehmer hat diese weiterführenden Arbeiten eigenständig und auf eigene Kosten durchzuführen.

(3) Agua Pura hat das Recht, Subunternehmer zu engagieren.

§ 5 Obliegenheiten des Abnehmers

(1) Der Abnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Servicepauschale, Montagepauschale oder des Wartungsentgelts.

(2) Der Abnehmer muss mitwirken, soweit dies notwendig ist, um den Wartungsvertrag und den Montagevertrag vollständig und fristgerecht durchzuführen.

(3) Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass Techniker von Agua Pura oder deren Subunternehmer unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Abnehmer, jedoch spätestens innerhalb von 15 Minuten, mit den übernommenen Wartungs- oder Montagearbeiten beginnen können. Zudem müssen die von Agua Pura durchgeführten Wartungs- oder Montageleistungen ohne Verzögerungen oder Unterbrechungen erfolgen, für die der Abnehmer verantwortlich ist.

(4) Erfüllt der Abnehmer eine seiner in diesem § 5 genannten Verpflichtungen nicht, so ist Agua Pura berechtigt, dem Abnehmer eine angemessene Fristverlängerung zur Erfüllung zu gewähren. Agua Pura hat das Recht, aber nicht die Pflicht, nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist die Verpflichtung des Abnehmers an dessen Stelle und auf dessen Kosten zu erfüllen. Agua Pura behält sich ausdrücklich vor, weitere Rechte geltend zu machen.

(5) Der Abnehmer kümmert sich um die Beschaffung und den Austausch der CO₂-Flaschen.

§ 6 Frist für die Montage; Verzögerung

(1) Montagefristen gelten nur dann als verbindlich, wenn Agua Pura dies ausdrücklich und schriftlich bestätigt. Die Klärung aller erforderlichen technischen Fragen für die Ausführung der Leistung muss vor Beginn einer Montagefrist erfolgen.

(2) Eine verbindliche Montagefrist ist eingehalten, wenn der Montagegegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Abnehmer zur Abnahme bereitsteht und, falls vertraglich vorgesehen, zur Erprobung bereit ist.

(3) Ereignisse höherer Gewalt geben Agua Pura das Recht, auch im Falle eines Verzugs Montageleistungen zu erbringen, um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Als höhere Gewalt gelten alle Situationen, für die Agua Pura nicht verantwortlich ist und die eine vorübergehende Unmöglichkeit oder unzumutbare Erschwernisse bei der Erbringung von Montageleistungen zur Folge haben. Agua Pura wird den Abnehmer sofort darüber in Kenntnis setzen.

(4) Ist die Behinderung, wie in Absatz 3 beschrieben, länger als zwei Monate, so kann der Abnehmer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn er beweist, dass die noch ausstehende Vertragserfüllung aufgrund der Verzögerung für ihn nicht mehr relevant ist.

(5) Wenn Wartezeiten, Überschreitungen der vereinbarten Montagefrist sowie der täglichen Fahrzeiten oder mehrmalige Anreisen durch Umstände verursacht werden, für die der Abnehmer verantwortlich ist, führen daraus resultierende Terminverschiebungen nicht zu einem Verzug von Agua Pura. Die durch Zeitverrechnung und Aufwand entstehenden Mehrkosten sind vom Abnehmer zu tragen, basierend auf den jeweils gültigen Installationspauschalen.

(6) Muss die Montage aus Gründen unterbrochen werden, für die der Abnehmer verantwortlich ist, so trägt dieser während der Unterbrechung das Risiko für die Montageleistung, die bereits erbracht wurde.

(7) Wenn eine vereinbarte Montagefrist überschritten wird und kein Grund vorliegt, der in Absatz 3 genannt ist, muss der Abnehmer Agua Pura schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gewähren. Wird diese Nachfrist von Agua Pura schuldhaft nicht eingehalten, hat der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Agua Pura haftet für Schadensersatz nur in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 7 Kosten und Bezahlung

1) Bei Geräten, die über eine Leitung verbunden sind, ist der im Wartungsvertrag festgelegte Service-Monatspauschalpreis gültig. Die Wartungspauschale ist in Euro angegeben und zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei § 8 Abs. 3 ist eine Reduzierung der Servicepauschale bei der Umstellung vom „Servicepaket Premium“ auf das „Servicepaket Light“ auf die jeweils geltenden Konditionen erforderlich.

2) Alle Leistungen, die in § 2 beschrieben sind, werden durch die Wartungspauschale abgedeckt.

3) Weitere Kosten, einschließlich Fahrtkosten, Arbeitszeiten des Technikers und Materialkosten, die durch Bedienungsfehler des Abnehmers oder andere Umstände entstehen, für die Agua Pura nicht verantwortlich ist, werden dem Abnehmer separat in Rechnung gestellt und müssen von ihm getragen werden.

4) Je nach Abrechnungsturnus wird die Servicepauschale im Voraus zu Beginn des Abrechnungszeitraums für den kommenden Zeitraum in Rechnung gestellt. Wenn kein Abrechnungsturnus festgelegt wird, erfolgt die Abrechnung standardmäßig alle drei Monate im Voraus für die kommenden drei Monate.

5) Die Servicepauschale ist für die ersten sechs Monate der Laufzeit gemäß § 5 Abs. 1 fixiert. Im Anschluss daran kann Agua Pura eine Preisanpassung vornehmen, die im angemessenen Rahmen liegt, insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lohn- und Betriebskosten.

6) Die Montageleistung wird mit den Preisen von Agua Pura abgerechnet, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig waren. Die Berechnung dieser Preise erfolgt basierend auf Zeit und Aufwand, unter Verwendung der von Agua Pura

bereitgestellten und jeweils gültigen Installationspauschalen. Diese Beträge sind in Euro angegeben und beinhalten nicht die jeweils geltende Umsatzsteuer.

7) Der Abnehmer ist für die Kosten der Materialien und Montagehilfsmittel verantwortlich, die Agua Pura für die Montage bereitstellt und die nicht durch den Auftrag gedeckt sind.

8) Die Wartungspreise von Agua Pura, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Wartungsauftrags gelten, werden für Abrufwartungen angewendet. Diese Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

9) Arbeitsnachweise, die den Abnehmern zur Unterzeichnung von den Monteuren/Technikern von Agua Pura vorgelegt werden, dienen als Nachweis für die erbrachten Leistungen (Montage, Wartung im Rahmen eines Servicevertrages oder auf Abruf).

10) Der Rechnungsbetrag, der aus dem jeweiligen Servicevertrag, der Montageleistung oder Wartung auf Abruf resultiert, ist 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig

11) Bei Zahlungsverzug erhebt Agua Pura Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem aktuellen Basiszinssatz pro Jahr sowie die Kosten für die Mahnung.

Abschnitt 8 – Laufzeit des Vertrags

(1) Der Wartungsvertrag hat eine Dauer von 12 Monaten („Laufzeit“). Die Laufzeit beginnt, sobald das Gerät durch Agua Pura beim Kunden montiert wurde, frühestens jedoch zu diesem Zeitpunkt.

(2) Der Wartungsvertrag wird automatisch um jeweils ein weiteres Jahr („Verlängerungsperiode“) verlängert, es sei denn, der Servicevertrag wird gemäß § 9 gekündigt oder auf andere Weise beendet, insbesondere durch das Erreichen der Höchstdauer von „Service Premium“-Verträgen gemäß nachfolgender Ziffer 3.

(3) Wartungsverträge der Kategorie „Service Premium“ („Service Premium-Paket“) enden automatisch spätestens nach vier Jahren und werden automatisch in den Wartungsvertrag „Service Light“ umgewandelt.

(4) Bei Geräten, die mit Gallonen betrieben werden, erfolgt eine automatische Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr („Verlängerungsperiode“), es sei denn, der Servicevertrag wird gemäß § 9 gekündigt oder auf andere Weise beendet.

§ 9 Kündigung; Folgen der Kündigung

(1) Jede Partei kann den Wartungsvertrag zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechs Monaten oder zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündigen.

(2) Die Parteien behalten ihr Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund in vollem Umfang. Ein wesentlicher Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Abnehmer innerhalb eines Quartals mit der Zahlung der Servicepauschale, die zwei Monatspauschalen entspricht, oder eines beträchtlichen Anteils davon (in der Regel mehr als eine Monatspauschale) in Rückstand ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich über mindestens zwei Quartale erstreckende Rückstände bei Zahlungen der Servicepauschale ergeben, die zwei Monatspauschalen entsprechen, oder bei einer Geschäftsaufgabe des Abnehmers.

(3) Wird der Wartungsvertrag ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in dem Verhalten oder der Person von Agua Pura begründet ist, durch eine außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet, so hat Agua Pura das Recht, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 75 Prozent der Gesamtvergütung zu verlangen, die bis zum Ablauf der nächsten erreichbaren ordentlichen Kündigungsfrist zu zahlen ist. Es obliegt dem Abnehmer, zu beweisen, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Kündigungen müssen mindestens in Textform erfolgen, wobei Brief, Telefax oder E-Mail als Optionen dienen können.

Abschnitt 10: Abnahme

(1) Agua Pura zeigt dem Abnehmer an, nachdem sie die Montage abgeschlossen und den Liefergegenstand mechanisch sowie elektrisch funktionsfähig gemacht hat oder, falls vereinbart, eine vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes durchgeführt wurde. Sie fordert ihn unter Verweis auf die Abnahmefiktion nach Absatz 2 Satz 2 zur Abnahme auf. Agua Pura und der Abnehmer erstellen ein Protokoll über die Abnahme, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

(2) Der Abnehmer hat die Montageleistung innerhalb von zwei Wochen vollständig zu prüfen und Agua Pura entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder schriftlich mitzuteilen, welche Mängel festgestellt wurden. Wenn der Abnehmer innerhalb der Frist für die Abnahme keine Äußerung gemäß dem vorangegangenen Satz 1 abgibt, wird die Montageleistung als vorbehaltlos abgenommen betrachtet.

(3) Ist die Montage nicht vertragsgemäß, hat Agua Pura den Mangel auf eigene Kosten zu beheben. Dies ist nicht der Fall, wenn der Mangel für die Interessen des Abnehmers unerheblich ist oder auf einen Umstand zurückzuführen ist, den der Abnehmer zu vertreten hat. Ist ein Mangel vorhanden, der nicht wesentlich ist, so hat der Abnehmer nicht die Möglichkeit, die Abnahme abzulehnen.

(4) Agua Pura zeigt dem Abnehmer nach der Mängelbeseitigung erneut die Beendigung der Montage an. Der Abnehmer muss die Montageleistung innerhalb von fünf Werktagen überprüfen und entweder schriftlich gegenüber Agua Pura die Abnahme erklären oder schriftlich die festgestellten Mängel mitteilen. Wenn der Abnehmer innerhalb dieser Frist keine Erklärung gemäß dem vorangehenden Satz 1 abgibt, wird die Montageleistung als vorbehaltlos abgenommen betrachtet.

(5) Nutzt der Abnehmer den montierten Liefergegenstand, so gilt die Abnahme in jedem Fall als erfolgt.

(6) Agua Pura macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Annahme durch den Abnehmer nicht automatisch mit einer Berechtigung zur Inbetriebnahme und Nutzung verbunden ist. Der Liefergegenstand darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Abnehmer alle gesetzlichen Vorschriften erfüllt, die für die Inbetriebnahme erforderlich sind.

§ 11 Gewährleistung

(1) Wenn nach der Abnahme Mängel an der Montageleistung von Agua Pura auftreten, muss der Abnehmer Agua Pura hiervon umgehend schriftlich informieren. Agua Pura hat das Recht und die Pflicht, den Mangel zu beheben. Agua Pura ist vom Abnehmer eine angemessene Zeit und Gelegenheit zur Feststellung und Beseitigung von Mängeln einzuräumen. Nur in dringenden Fällen, die die Betriebssicherheit betreffen, oder zur Abwehr von Schäden, die unverhältnismäßig groß sind und über die Agua Pura sofort informiert werden muss, hat der Abnehmer das Recht, den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. In solchen Fällen kann er auch Ersatz der notwendigen Kosten von Agua Pura verlangen. Ebenso hat der Abnehmer dieses Recht, wenn Agua Pura mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist.

(2) Erfüllt Agua Pura die Verpflichtung zur Nachbesserung nicht, und setzt der Abnehmer Agua Pura eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Mängelbeseitigung ablehne, so kann der Abnehmer nach Fristablauf den vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das trifft auch zu, wenn die Nachbesserung gescheitert ist oder wenn es nicht möglich ist, nachzubessern. Agua Pura haftet für Schadensersatz nur gemäß den nachstehenden Haftungsbestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Verantwortung

(1) Sofern diese AGB und die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gilt für eine Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten die gesetzliche Haftungsregelung für Agua Pura.

(2) Im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet Agua Pura für Schadensersatz, unabhängig vom zugrunde liegenden Rechtsgrund. Agua Pura haftet bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie

b. für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren (eine solche Verpflichtung macht die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich und ist etwas, worauf der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Auch gegenüber Dritten und bei Pflichtverletzungen von Personen (auch zu deren Gunsten), deren Verschulden die Agua Pura nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, gelten die daraus resultierenden Haftungsbeschränkungen. Sie gelten nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde, sowie für Ansprüche des Abnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Der Abnehmer stellt Agua Pura sowie deren gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei, die aus einer schuldhaften Pflichtverletzung des Abnehmers gegen Agua Pura oder die genannten Personen entstehen. Agua Pura und die genannten Personen werden vom Abnehmer alle notwendigen und angemessenen Kosten für ihre Rechtsverteidigung erstatten.

§ 13 Abtretung; Zurückbehaltungsrechte; Aufrechnung

(1) Der Abnehmer hat nicht das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag gegen Agua Pura abzutreten. Dies ist nicht der Fall, wenn § 354a HGB zur Anwendung kommt.

(2) Der Abnehmer darf nur dann eine Aufrechnung vornehmen, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Das gilt ebenso für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte gemäß §§ 320, 273 BGB. Der Abnehmer darf solche Rechte nur dann ausüben, wenn sie aus der gleichen vertraglichen Beziehung hervorgehen. Bei einer bestehenden Geschäftsbeziehung wird jede Bestellung als separater Vertrag betrachtet.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Daten, die zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses notwendig sind und sich auf eine Person beziehen, werden nur zu diesem Zweck gespeichert. Die Datenschutzrichtlinien von Agua Pura sind auf der Unternehmenswebsite detailliert beschrieben.

§ 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Weiteres

(1) Die Vertragsbeziehung zwischen Agua Pura und dem Abnehmer unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei internationales Einheitsrecht, insbesondere das UN-Kaufrecht, ausgeschlossen ist.

(2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann i.S.d. Für alle Streitigkeiten, die direkt oder indirekt aus dem Vertragsverhältnis resultieren, ist der Geschäftssitz der Agua Pura der ausschließliche Gerichtsstand – auch auf internationaler Ebene. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder das Handelsgesetzbuch handelt. Das gilt entsprechend, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB stellt dar. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, vor allem zu ausschließlichen Zuständigkeiten, sind nicht betroffen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind oder werden, bleiben die übrigen davon unberührt. Damit steht auch die Wirksamkeit des Servicevertrages nicht zur Debatte. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die den ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zielen am nächsten kommt, anstelle der ungültigen Bestimmung.